

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung** **– Drucksache 13/3995 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren** **(Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz – GenBeschlG)**

### **b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates** **– Drucksache 13/1445 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland** **durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren**

#### **A. Problem**

Im internationalen Wettbewerb um Investitionen ist die Dauer von Genehmigungsverfahren ein wesentlicher Standortfaktor. Die im Vergleich mit anderen Industrieländern überlangen Planungszeiträume für wichtige Infrastrukturvorhaben, wie z. B. Abfallentsorgungsanlagen und Verkehrswege, müssen deutlich verkürzt werden. Hierbei dürfen jedoch rechtlich gebotene Leistungen zugunsten Dritter oder der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

#### **B. Lösung**

Verfahrensvereinfachende und -beschleunigende Wirkung durch Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit u. a. Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Bezug auf:

- Beschränkung der Folgen von Verstößen gegen Verfahrens- oder Formvorschriften,
- ausdrückliche Beschreibung umfassender Beratungspflichten und beschleunigender Verfahrensmodelle für den Bereich von wirtschaftlich relevanten Genehmigungsverfahren,

- Straffung des Planfeststellungsverfahrens durch Einführung von Fristen und Präklusionsregelungen im Anhörungsverfahren,
- Einführung eines wesentlich einfacheren Plangenehmigungsverfahrens statt des aufwendigen Planfeststellungsverfahrens für einfach gelagerte Fälle und
- Abmilderung der Auswirkungen von Abwägungsmängeln im Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren.

### **Mehrheit im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

In Teilbereichen der vorgesehenen Gesetzesänderung, insbesondere bei dem neu einzufügenden Abschnitt 1 a) „Beschleunigung von Genehmigungsverfahren“, kommt auch eine Regelung durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften in Betracht. Aus Gründen der Signalwirkung scheint eine gesetzliche Regelung jedoch vorzugswürdig.

### **D. Kosten**

Kosteneffekte lassen sich derzeit nicht abschätzen. Einerseits können die vorgesehenen Auskunfts- und Beratungspflichten zu einem Verwaltungsmehraufwand ggf. zu höheren Personalkosten führen, andererseits können sich z. B. durch die Einführung einer Plangenehmigung und durch die anderen zur Vereinfachung und Verkürzung von Verwaltungsverfahren vorgesehenen Regelungen Einsparungen ergeben. Im Bereich des Bundes dürften Auswirkungen zu vernachlässigen sein, da dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes für die unmittelbare praktische Anwendung nur geringe Bedeutung zukommt. Der überwiegende Teil der Genehmigungsverfahren wird von den Ländern nach Maßgabe ihrer Landesverwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt. Die zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung notwendige Wahrung des Gleichklangs von Bundes- und Landesverwaltungsverfahrensgesetzen erfordert eine Übernahme der Regelungen des vorliegenden Entwurfs in die Landesverwaltungsverfahrensgesetze. In diesem Fall treten die o. g. Wirkungen im Bereich der Länder ein.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich Kostenentlastungen für Unternehmen, so daß sich preisdämpfende Wirkungen auf Einzelpreise ergeben können. Die Auswirkungen sind jedoch nicht quantifizierbar. Insgesamt sind tendenziell positive Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz – GenBeschlG) – Drucksache 13/3995 – mit der Maßgabe unverändert anzunehmen, daß in Artikel 1 des Gesetzesentwurfs die Eingangsformel wie folgt lautet:

„Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:“;

- b) den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren – Drucksache 13/1445 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 26. Juni 1996

### Der Innenausschuß

**Dr. Willfried Penner**  
Vorsitzender

**Dietmar Schlee**  
Berichterstatter

**Dieter Wiefelspütz**  
Berichterstatter

**Rezzo Schlauch**  
Berichterstatter

**Dr. Guido Westerwelle**  
Berichterstatter

**Maritta Böttcher**  
Berichterstatterin

**Bericht der Abgeordneten Dietmar Schlee, Dieter Wiefelspütz, Rezzo Schlauch, Dr. Guido Westerwelle und Maritta Böttcher****I. Zum Beratungsverfahren**

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz – GenBeschlG) – Drucksache 13/3995 – wurde in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 1996 dem Innenausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Verkehr, dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur Mitberatung überwiesen.
  - a) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3995 erhoben.
  - b) Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Fraktion der SPD, empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
  - c) Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner 33. Sitzung am 19. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen diejenigen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert anzunehmen.
  - d) Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen.
  - e) Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 36. Sitzung am 12. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates abzulehnen.
2. Der Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschafts-

standorts Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren – Drucksache 13/1445 –, wurde in der 50. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. September 1995 dem Innenausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Verkehr, dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

- a) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates für erledigt zu erklären.
- b) Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates für erledigt zu erklären.
- c) Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner 33. Sitzung am 19. Juni 1996 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.
- d) Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 einvernehmlich den Gesetzentwurf des Bundesrates für erledigt erklärt.
- e) Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat in seiner 24. Sitzung am 17. Mai 1996 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung abzulehnen.
- f) Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 36. Sitzung am 12. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen.

**II. Zur Begründung**

Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren hat der Deutsche Bundestag in seiner 95. Sitzung am 14. März 1996 den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) – Drucksache 13/3993 –, dem Rechtsausschuß federführend sowie dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Verkehr, dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-

sicherheit, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Des weiteren hat der Deutsche Bundestag in seiner 95. Sitzung am 14. März 1996 den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren – Drucksache 13/3996 –, dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit federführend sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner 33. Sitzung am 8. Mai 1996 zu den Gesetzentwürfen – Drucksachen 13/3993 (13/4069), 13/3995, 13/3996 und 13/1445 – eine gemeinsame Anhörung mit dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit den nachfolgenden Sachverständigen durchgeführt:

Dr. Franz-Josef Antwerpes, Regierungspräsident, Köln; Prof. Dr. Heinz Joachim Bonk, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Berlin; Prof. Dr. Willi Blümel, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer; Dr. Everhardt Franßen, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Berlin; Betty Gebers, Öko-Institut Darmstadt; Dr. Günter Kitzinger, Bayer AG, Leverkusen; Klaus Werner Lotz, VGH-Präsident a. D., Gauting; Prof. Dr. Gertrude Lübke-Wolff, Universität Bielefeld; Dr. Rainer Römer, BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen; G. Hoffmann, Regierungspräsident a. D., Giefhorn; Dr. Dieter Sellner, Rechtsanwalt, Bonn; Prof. Dr. Rudolf Steinberg, Universität Frankfurt a. M.; Dr. Ludger-Anselm Versteyl, Rechtsanwalt, Großburgwedel; Michael Zschiesche, Unabhängiges Institut für Umweltfragen, Berlin; Gabriele Verstegen, Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen, Düsseldorf; Horst P. Sander, Rechtsanwalt, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Köln; Wolfgang Mainz, Bundesvorsitzender, Bundesverband Junger Unternehmer; Wolfgang Baumann, Rechtsanwalt, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Bonn.

Zum Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen ist auf die Ausschuß-Drucksachen des Innenausschusses 13/54 bis 13/57 sowie auf die Ausschuß-Drucksache des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 13/271 zu verweisen. Hinsichtlich des Inhalts der Anhörung am 8. Mai 1996 wird auf das Protokoll des Innenausschusses der 33. Sitzung verwiesen.

Die Koalitionsfraktionen haben sich dafür ausgesprochen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz – GenBeschlG), auf Drucksache 13/3995 im wesentlichen unverändert anzunehmen. Der Gesetzentwurf sei im Zusammenhang mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung, Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) auf Drucksache 13/3993 und dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Ver-

einfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren auf Drucksache 13/3996 zu sehen. In den Beratungen wies die Fraktion der F.D.P. darauf hin, daß mit der Neufassung des § 45 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes möglicherweise der Druck von den Behörden genommen werde, ein fehlerfreies Verwaltungsverfahren durchzuführen. Gleichwohl könne nicht davon ausgegangen werden, daß die mit den entsprechenden Genehmigungsverfahren betrauten Behörden die Regelung des § 45 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mißbrauchen würden. Auch die mit § 73 des Gesetzentwurfs verbundene Präklusion sei im Hinblick auf die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren notwendig. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 45 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wies der Abgeordnete Wolfgang Bosbach darauf hin, den berechtigten Belangen des Klägers werde dadurch Rechnung getragen, daß das Gericht, bei erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgter Heilung, dies bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen habe. Der Druck auf die Behörden, verfahrensfehlerfrei zu arbeiten, sei deshalb nach wie vor über die Kostenentscheidung gegeben.

Der Vertreter der Bundesregierung regte an, den Gesetzentwurf redaktionell in Artikel 1 wie folgt zu ändern:

„Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:“

Des weiteren regte ein Vertreter der Bundesregierung an, in Artikel 5 des Gesetzentwurfs § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG durch § 31 Abs. 3 WHG zu ersetzen. Die Bezugnahme auf den § 31 Abs. 3 WHG anstelle des noch geltenden § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG sei abhängig von der abschließenden Fassung der bereits im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Wasserhaushaltsgesetz-Novelle. Der Ausschuß verständigte sich darauf, daß eine redaktionelle Änderung ggf. in zweiter und dritter Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs noch erfolgen könne. Die Fraktion der SPD brachte in der 36. Sitzung des Innenausschusses am 12. Juni 1996 zu dem Gesetzentwurf den nachfolgenden Änderungsantrag ein:

„Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz – GenBeschlG)  
– Drucksache 13/3995 –

Der Innenausschuß wolle beschließen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 5 ist zu streichen,

als Folge ist Nummer 6 zu streichen;

b) nach Nummer ... ist folgende Nummer ... einzufügen:

Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Genehmigungsverfahren

(1) In einem Verwaltungsverfahren, das die Erteilung einer Genehmigung zum Ziel hat (Genehmigungsverfahren), kann die zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) bereits vor Stellung des Antrags auf Genehmigung mit dem zukünftigen Antragsteller erörtern,

1. welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind,
2. welche sachverständigen Prüfungen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden können und
3. in welcher Weise die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit vorgezogen werden kann, um das Genehmigungsverfahren zu entlasten.

Die Genehmigungsbehörde kann andere Behörden und mit Zustimmung des Antragstellers auch Dritte hinzuziehen. Hat eine Vorerörterung nach Satz 1 stattgefunden, soll die Genehmigungsbehörde nach Eingang des Antrags dem Antragsteller unverzüglich mitteilen, ob die Angaben und die Antragsunterlagen vollständig sind.

(2) Sind in einem Genehmigungsverfahren Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, kann die Genehmigungsbehörde diese gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern (Sternverfahren). Sie kann ihnen mitteilen, daß sie nach Fristablauf eingehende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann eine Besprechung mit allen beteiligten Stellen und dem Antragsteller (Antragskonferenz) einberufen.“

Begründung

Die wichtigsten Beschleunigungsinstrumente des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sind:

- die Vorerörterung von Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörden mit dem zukünftigen Antragsteller vor Stellung des Genehmigungsantrages (§ 71 c Abs. 2);
- die gleichzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Genehmigungsbehörde (Sternverfahren) (§ 71 d Abs. 1);
- die Besprechung der Genehmigungsbehörde mit allen beteiligten Stellen und dem Antragsteller (Antragskonferenz) (§ 71 e).

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen sind aus mehreren Gründen ungeeignet:

- Dem Antragsteller wird ein grundsätzlicher Anspruch gegen die Genehmigungsbehörde eingeräumt, die Beschleunigungsinstrumente im Einzelfall auch tatsächlich anzuwenden. Indem dem Antragsteller ein Anspruch eingeräumt wird, die Durchführung einzelner Maßnahmen zu verlangen (Sternverfahren, Antragskonferenz), wird der Verwaltung die Verfahrensherrschaft genommen; im

Einzelfall kann sie gezwungen werden, aus ihrer Sicht unnötige Verfahrensschritte durchzuführen.

Das Verfahren wird komplizierter. Die Verwaltung wird in ihrem Ermessen hinsichtlich der sachgerechtesten Verfahrensführung sehr eingeengt.

Die neuen Regelungen sind im Hinblick auf mögliche geänderte Umstände zu starr. Sie laufen den Bemühungen der Länder, der Verwaltung mehr Entscheidungsspielräume durch Verringerung der Regelungsdichte zu verschaffen, entgegen.

Sie sind schließlich für Rechtsstreitigkeiten und Schadenersatzansprüche anfällig.

- Der Anwendungsbereich der §§ 71 a bis 71 e ist zu weit gefaßt. Ziel des neuen Abschnitts ist die Beschleunigung von Verfahren, welche die Genehmigung investitionsrelevanter Vorhaben zum Gegenstand haben. Der zur Abgrenzung gegenüber nichtinvestitionsrelevanten Vorhaben verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der „wirtschaftlichen Unternehmung“ ist in der Praxis nur schwer handhabbar.

- Mit der Einführung der §§ 71 a bis 71 e würde ein Sonderrecht für bestimmte Personengruppen (Unternehmer im weiteren Sinn) geschaffen. Es ist zweifelhaft, ob die unterschiedlichen Lebenssachverhalte, die dieser Unterscheidung zugrunde gelegt werden, eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Deshalb sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen abzulehnen. Um die beabsichtigte Signalwirkung zu erzielen, reicht es aus, die Beschleunigungsinstrumente als bloße Verfahrensgestaltungsmöglichkeiten der Genehmigungsbehörde aufzuführen. Damit werden alle Genehmigungsbehörden und alle potentiellen Antragsteller auf diese klassischen Beschleunigungsinstrumente des Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Zugleich behält die Genehmigungsbehörde jedoch ihr Verfahrensermessen. Sie ist es, die am besten beurteilen kann, ob die Anwendung eines oder aller Instrumente im jeweiligen Einzelfall der Beschleunigung dient. Sie soll deshalb auch über deren Anwendung im Einzelfall frei entscheiden können. Zugleich wird damit vermieden, daß Antragstellern in bestimmten Genehmigungsverfahren Sonderrechte eingeräumt werden.

Durch den vorgeschlagenen § 30a – neu – ist eine weitere Verbesserung des Genehmigungsverfahrens möglich. Dadurch wird allerdings die Harmonisierung des zersplitterten Zulassungsrechts umweltrelevanter Anlagen in einem Umweltgesetzbuch nicht entbehrlich. Nur dadurch ist eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des geltenden Verfahrensrecht mit einem erheblichen Gewinn an Rechtsklarheit und -sicherheit und damit verbunden eine erleichterte Handhabbarkeit für alle Beteiligten und nicht zuletzt eine geringere Anfälligkeit für Fehler und anschließender gerichtlicher Verfahren zu erwarten.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD orientiert sich im wesentlichen an den Vorstellungen des Bundesrates. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung

erachtete sie auch im Hinblick auf die Stellungnahmen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung am 8. Mai 1996 als ungeeignet und kontraproduktiv. Sie kündigte an, ihre Vorstellungen in einem Entschließungsantrag zur zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfes einzubringen und deutlich zu machen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich ebenfalls gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung aus und hob hervor, daß dieser das in neuerer Zeit propagierte Instrument der Mediation in den entsprechenden Genehmigungsverfahren nicht berücksichtige und vielmehr derartige Mediationsverfahren verhindere.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/3995 in seiner 36. Sitzung am 12. Juni 1996 abschließend beraten. Er hat den Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, bei

Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt und mit dem gleichen Stimmverhalten Art. 1 des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der von dem Vertreter der Bundesregierung hierzu vorgeschlagenen redaktionellen Änderung und im übrigen in der Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 13/3995 zur Annahme empfohlen. In der Gesamtabstimmung hat der Innenausschuß mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3995 zur Annahme empfohlen.

Den Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren auf Drucksache 13/1445, hat der Ausschuß gemäß § 62 GO-BT für erledigt erklärt.

Bonn, den 26. Juni 1996

**Dietmar Schlee**

Berichterstatter

**Dieter Wiefelspütz**

Berichterstatter

**Rezzo Schlauch**

Berichterstatter

**Dr. Guido Westerwelle**

Berichterstatter

**Maritta Böttcher**

Berichterstatteerin

